

## **In der Senatssitzung am 23. Juni 2020 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

16.06.2020

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 23.06.2020**

#### **Mitantragstellung Bremens zum Bundesratsantrag des Landes Berlin – „EntschlieÙung des Bundesrates zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes für die sozial gerechte Bewältigung der Corona-Krise“**

##### **A. Problem**

Das Land Berlin beabsichtigt am 03.07.2020 den als Anlage beigefügten EntschlieÙungsantrag in den Bundesrat einzubringen.

Demnach soll der Bundesrat die Bundesregierung auffordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem das Kurzarbeitergeld auf 80 Prozent des Nettoeinkommens erhöht und zudem einkommensabhängig ausgestaltet wird. Nacharbeit aufgrund von Arbeitsausfall in der Altersteilzeit durch Kurzarbeit soll ausgeschlossen werden. Zudem sieht der Antrag vor, dass Unternehmen während des Bezugs von Kurzarbeitergeld auf Gewinnausschüttungen und betriebsbedingte Kündigungen verzichten. Bonuszahlungen und Vorstandsgehälter sollen begrenzt werden.

Berlin beabsichtigt den EntschlieÙungsantrag in der vorliegenden Entwurfsfassung in der Senatssitzung am 23.06.2020 zu beschließen.

Es stellt sich die Frage, ob Bremen zum Antrag Berlins als Mitantragsteller auftreten soll.

##### **B. Lösung**

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa schlägt die Mitanttragstellung zum vorstellend wiedergegebenen und als Anlage beigefügtem Antragsentwurf Berlins vor.

Kernforderung des vorliegenden EntschlieÙungsantrags des Landes Berlin ist das Kurzarbeitergeld (KuG) sozialgerecht auszugestalten und insb. den Leistungssatz für untere und mittlerer Einkommensgruppen anzuheben. Damit beinhaltet der Antrag die wesentlichen Punkte des Dringlichkeitsantrags „Kurzarbeitergeld sozial gerecht ausgestalten“ der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, der SPD und DIE LINKE (Drs. 20/408).

Bremen hat sich in jüngster Vergangenheit bereits mehrfach für eine höhere und gestaffelte Ausgestaltung des Kurzarbeitergeldes eingesetzt: Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa hat sich mit dem Schreiben vom 09. April 2020 gemeinsam mit den Ländern Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Sachsen-Anhalt mit einer entsprechenden Forderung an Bundesminister Heil gewandt. Bremen hat darüber hinaus im Bundesrat am 15. Mai 2020 in einer Protokollerklärung zum „Sozialschutzpaket II“ eine gestaffelte Ausgestaltung des Kurzarbeitergeldes und höhere Leistungssätze insb. für geringe und mittlere Einkommen gefordert.

Der vorliegende Antrag Berlins wurde in Abstimmung mit der Senatorin für Wirtschaft und Europa erstellt und zielt auf eine einkommensabhängige Anhebung des Kurzarbeitergeldes ab, um soziale Härten infolge der Corona-Krise abzufangen und ergänzenden SGB II-Leistungsbezug zu verhindern.

Der Antrag sieht eine Staffelung der Leistungssätze beginnend bei 80% des Nettoeinkommens für Einkommen von über 1.700 EUR vor. Dementsprechend würden die beiden unteren Stufen in Höhe von 70% bzw. 75% des Beschlusses der Bremischen Bürgerschaft entfallen. Eine einkommensabhängige, sozialgerechte Staffelung für geringere Einkommen bleibt bestehen; insbesondere Einkommen von bis zu 1.400 EUR werden bessergestellt. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kind steigt der Leistungssatz um 7-Prozentpunkte. 7%. Der Höchstsatz liegt demnach bei 97% des Nettoeinkommens. Damit wird ein Bezug aufstockender Leistungen nach dem SGB II für alleinstehende Personen vermieden.

Durch die Erhöhung des KuG-Leistungssatzes auf mind. 80% des Nettoentgelts reagiert der Antrag auf die geltende Rechtslage, nach der ab dem siebten Bezugsmonat das Kurzarbeitergeld 80 % des ausgefallenen Nettoentgelts beträgt.

Abweichend vom Beschluss der Bremischen Bürgerschaft verzichtet der Antrag auf eine Erhöhung des Leistungssatzes um weitere 5-Prozentpunkte bei einer Kurzarbeit von mehr als 14 Arbeitstagen im Kalendermonat das Kurzarbeitergeld. Angesichts der grundsätzlich höheren KuG-Leistungssätze erscheint der Verzicht auf eine solche Regelung angemessen.

Des Weiteren greift der Antrag den Beschluss der Bremischen Bürgerschaft auf, nachdem Nacharbeit aufgrund von Arbeitsausfall in der Altersteilzeit durch Kurzarbeit ausgeschlossen werden soll. Weiterhin sieht der Antrag vor, während des Bezuges von Kurzarbeitergeld den Verzicht auf Gewinnausschüttungen, die Begrenzung von Bonuszahlungen und Vorstandsgehälter sowie den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen in Unternehmen vor, die Kurzarbeitergeld in Anspruch nehmen. Unternehmen werden auch weiterhin aufgefordert, das Kurzarbeitergeld per Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglich aufzustocken.

Es ist beabsichtigt, den Antrag dem Bundesrat für die Plenarsitzung am 03.07.2020 zuzuleiten.

### **C. Alternativen**

Bremen könnte von einer Mit Antragstellung zum Antrag Berlins Abstand nehmen. Als Ausdruck der Unterstützung könnte in diesem Fall eine Zustimmung zum Antrag Berlins im Rahmen der Bundesratsbefassung in Frage kommen.

Als Alternative könnte Bremen einen eigenen Antrag stellen, der sich stärker am Beschluss der Bremischen Bürgerschaft ausrichten könnte. Von dieser Alternative wird abgeraten. Das Einbringen eines eigenen konkurrierenden Antrags mit vergleichbarer Zielsetzung würde die Mehrheitsfindung erschweren und wäre der Sache nicht dienlich.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die Mit Antragstellung hat keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die im Antrag vorgesehenen Gesetzesänderungen sind an Männer und Frauen gleichermaßen adressiert.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Abstimmung mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Senatorin für Wissenschaft und Häfen, dem Senator für Kultur, der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund sowie der Senatskanzlei ist eingeleitet.

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen hat auf Arbeitsebene insb. hinsichtlich des Verzichts auf betriebsbedingte Kündigungen (Pkt. 3 des Antrags des Landes Berlins) Bedenken geäußert.

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ist abgeschlossen.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Nach Beschlussfassung durch den Senat steht einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des SWAE vom 16.06.2020 die Mit Antragstellung des Landes Bremen zum Entschließungsantrag des Landes Berlin zur „Entschließung des Bundesrates zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes für die sozial gerechte Bewältigung der Corona-Krise“.

Anlage

- Antrag des Landes Berlin (Entwurfssfassung)

**Entschließung des Bundesrates zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes für die sozial gerechte Bewältigung der Corona-Krise**

1. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) vorzulegen, mit dem rückwirkend ab dem 01.03.2020 bis zum 31.03.2021 die Höhe des Kurzarbeitergeldes abweichend von § 105 SGB III für monatliche Nettoeinkommen aus einer Vollzeitbeschäftigung wie folgt geregelt wird:

a. bis 1.400,- €	90 Prozent
b. über 1.400,- € bis 1.700,- €	85 Prozent
c. über 1.700,- €	80 Prozent

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen, gilt ein jeweils um 7 Prozent erhöhter Satz.

2. Eine Nacharbeit aufgrund von Arbeitsausfall in der Altersteilzeit durch Kurzarbeit ist auszuschließen. Altersteilzeitbeschäftigte müssen ohne Nacharbeit an Kurzarbeit beteiligt werden können.
3. Betriebe werden während des Bezuges von Kurzarbeitergeld dazu verpflichtet, auf Gewinnausschüttungen beispielsweise in Form von Dividenden zu verzichten. Bonuszahlungen und Vorstandsgehälter sind zu begrenzen und darüber hinaus ist auf betriebsbedingte Kündigungen zu verzichten.
4. Die Unternehmen sind weiterhin aufgefordert, das Kurzarbeitergeld per Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglich aufzustocken.

**Begründung**

Der Bundesrat stellt fest, dass die im Rahmen des Sozialschutz-Pakets II vorgenommene Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem vierten bzw. dem siebten Monat des Kurzarbeitergeldbezuges nicht ausreicht, um insbesondere Bezieherinnen und Bezieher von kleinen Einkommen vor existenziellen Nöten in der Corona-Krise zu schützen.

Laut Bundesagentur für Arbeit wurden im März und im April 2020 bundesweit 788.000 Anzeigen auf Kurzarbeit für insgesamt bis zu 10,66 Millionen Personen erfasst. Im Mai 2020 kamen weitere 66.700 Anzeigen für rund 1,06 Millionen Menschen hinzu. Besonders betroffen sind dabei Beschäftigte in Beherbergung und Gastronomie, im Spiel-Wett- und Lotteriewesen und bei Sport-, Kultur- und Erholungsdienstleistern, sowie bei Reiseveranstaltern und in der Luftfahrt. In diesen Branchen wurde jeweils für mehr als drei Viertel aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Kurzarbeit angezeigt. Trauriger Spitzenreiter ist dabei die Gastronomie mit einem Anteil von 93 Prozent.

In vielen der genannten Branchen sind niedrige Löhne die Regel. Tariflich oder freiwillig vereinbarte Aufstockungen des Kurzarbeitergeldes durch die Arbeitgeber sind dagegen unterdurchschnittlich verbreitet. Schon moderate Arbeitsausfälle können daher in diesen Fällen nach den geltenden Bedingungen dazu führen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit auf ergänzende SGB-II-Leistungen angewiesen sind. Um dies zu vermeiden und

zugleich die Jobcenter zu entlasten ist es angebracht, die Höhe des Kurzarbeitergeldes vorübergehend und gestaffelt nach Einkommenshöhe zu modifizieren.

Auch wenn vordringlich die Unternehmen weiterhin aufgefordert sind, das Kurzarbeitergeld per Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglich aufzustoeken, muss das Kurzarbeitergeld verbessert werden. Die Menschen dürfen nicht in die Armut abgleiten, weil aufgrund der Corona-Pandemie Kurzarbeit unumgänglich ist. Deshalb muss das Kurzarbeitergeld unter Anwendung sozialer Kriterien heraufgesetzt werden. Angesichts der großen Anzahl der von Kurzarbeit betroffenen Menschen dient die vorübergehende generelle Erhöhung des Kurzarbeitsgeldes der Ankurbelung der Binnennachfrage und damit als Konjunkturimpuls.

Um zu vermeiden, dass kurzarbeitende Personen in Altersteilzeit mit einem Arbeitsausfall von mehr als 50 Prozent fehlendes Wertguthaben nacharbeiten müssen, soll eine Regelung gefunden werden. Damit wird gleichzeitig dafür Sorge getragen, dass lebensältere Beschäftigte nicht von Kurzarbeit ausgenommen und einem höheren Gesundheitsrisiko ausgesetzt werden.

Wegen der enormen Leistung der Arbeitslosenversicherung zum Erhalt der Beschäftigung wird der Bezug des Kurzarbeitergeldes an bestimmte Bedingungen für die Betriebe geknüpft. Sie werden dazu verpflichtet, von Gewinnausschüttungen Abstand zu nehmen sowie Bonuszahlungen und Vorstandsgehälter zu begrenzen. Darüber müssen sie auf betriebsbedingte Kündigungen verzichten.